

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



A Wasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GESETZENTWURF ZI. <u>58</u> -GE/9 <u>85</u>
Datum: - 4. SEP. 1985
Verteilt <u>5.9.85 Kreuz</u>

3. September 1985
Dr.WS/IC/330

Betr.: Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1985

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz
des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961, übermitteln wir
Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer obigen
Stellungnahme vom 2.ds.M. zur gef. Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Othmar Hobler)

(Dr. Wolfgang Seitz)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

2. September 1985
Dr.Hr/Dr.WS/IC/314

Betr.: Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1985

Wir danken für die Übersendung des Entwurfes zum Abgabenänderungsgesetz 1985 zwecks Stellungnahme und dürfen hiezu wie folgt Stellung nehmen:

ALLGEMEINES

Der Schwerpunkt des Entwurfes, nämlich die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern sowie die Ausdehnung der Genußscheinregelung auf junge Aktien ist grundsätzlich zu begrüßen. Es werden zweifellos hiemit im Rahmen des derzeit Möglichen wichtige Schritte gesetzt, um wenigstens in Teilbereichen der Wirtschaft der bedrohlichen Entwicklung der Kapitalstruktur zu begegnen, die Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Aktienmarktes zu verbessern und das Steuerrecht rechtsformneutraler zu gestalten als bisher. In diesem Sinne darf die Ausdehnung der Genußscheinregelung auf junge Aktien und die gleichzeitige -risikoadäquate- Differenzierung des Förderungsmaßes mit Ausnahme einiger weniger Bedenken (siehe unten) begrüßt werden. Die Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften entspricht dem jahrzehntelang vorgebrachten

- 2 -

Anliegen der Wirtschaft nach bloß einfacher Belastung der im Rahmen von Kapitalgesellschaften erwirtschafteten und ausgeschütteten Gewinne, sie leidet allerdings unter dem Umstand, daß die Entlastungswirkung ausschließlich beim Anteilseigner eintritt; wichtig wäre aber, daß auch für die Gesellschaft bzw. deren Management ein Anreiz bestünde, Eigenkapital anstatt Fremdkapital aufzunehmen und unter denselben steuerlichen Bedingungen die Bedienung des Kapitals zu kalkulieren, was eine Beseitigung der steuerlichen Differenzierung in der Behandlung von Eigen- und Fremdfinanzierungsaufwand zur Voraussetzung hätte. Dies wäre über ein volles Abzugssystem für ausgeschüttete Gewinne möglich, weil dann die steuerliche Abzugsfähigkeit der Gewinnausschüttung mit jener von Fremdkapitalzinsen gleichgestellt wäre. Die in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf vorgebrachten Bedenken gegen den dabei offensichtlich eintretenden positiven Ausländereffekt sind allerdings so gewichtig, daß die vorgeschlagene Lösung akzeptiert werden muß.

Dennoch halten wir die nötige Milderung der steuerlich bedingten Kostenunterschiede zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung so wichtig für die Erreichung des Zieles, den Gesellschaften vermehrt Eigenkapital von außen zuzuführen, daß wir eindringlich auf die Notwendigkeit verweisen, auf diesem Gebiet durch andere geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen. Als solche Maßnahme drängt sich geradezu eine Änderung der Vermögensteuer auf, die derzeit noch nahezu ungemildert im System der Doppelbelastung verfangen ist. Das Gewicht der Vermögensteuerbelastung einschließlich der durch die Nichtabzugsfähigkeit bei der Gewinnermittlung induzierten Ertragsteuerbelastung ist im Betriebsvermögen im allgemeinen, bei Kapitalgesellschaften im besonderen beachtlich: immerhin bedeutet 0,9 % Vermögensteuer auf Betriebsvermögen ein-

- 3 -

schließlich der durch die Nichtabzugsfähigkeit induzierten Gewinnsteuern, bei einem um 50 % das Grundkapital übersteigendem Einheitswert und einer Dividende (unter den Bedingungen einer Maximalausschüttung) von 13 % eine Belastung von rd. 10 %, bei einer Dividende von 6,5 % eine Belastung von rd. 20 % des Gewinnes vor Steuern. Ein Blick über die Grenze in die BRD zeigt erhebliche Unterschiede zu Ungunsten der österreichischen Unternehmungen: die Steuersätze (1 %, mit Erbschaftsteuer-Äquivalent 1,5 %) sind in Österreich wesentlich höher als in der BRD (0,5 bzw. 0,6 %) der Ansatz des Betriebsvermögens ist in Österreich mit 90 % ebenfalls viel höher als in der BRD (75 %). Selbst wenn man die Tatsache vernachlässigt, daß in der BRD überdies für Betriebsvermögen ein Freibetrag von rd. 1 Mio. ö.S. (DM 150.000.-) gilt, die Pensionsrückstellungen in der BRD zum Abzug zugelassen sind und die deutschen Betriebsgrundstücke kaum höher bewertet sind als die österreichischen, beträgt die Vermögensteuerbelastung österreichischen Betriebsvermögens rund das Zwei- bis Dreifache dessen, was die Unternehmen in der BRD zu tragen haben.

Wir halten es daher für dringend notwendig, daß in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung Schritte zur allgemeinen Reduzierung der auf Betriebsvermögen lastenden Vermögensteuer gesetzt werden, sei es, daß der derzeitige Ansatz von 90 % des Betriebsvermögens weiter reduziert wird, sei es, daß durch den Abzug der Vermögensteuer bei der Bemessungsgrundlage für Gewinnsteuern die induzierte Gewinnsteuerbelastung beseitigt wird. Überdies darf in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme vom 31. Mai 1985 zum Entwurf eines Bewertungsgesetzes verwiesen werden, in dem die Abzugsfähigkeit des Sozialkapitals bei der Einheitswertermittlung verlangt wird.

- 4 -

Eine weitere Reduktion der Vermögensteuerbelastung auf das Betriebsvermögen im allgemeinen, auf solches von Kapitalgesellschaften im besonderen, erscheint uns daher unumgänglich, wenn die Eigenkapitalfrage einer befriedigenden Lösung zugeführt werden soll.

Die allein auf Anteilseignerseite ansetzende Lösung der Doppelbesteuerungsfrage hat in verschiedenen Publikationen die Forderung nach gleichartigen Lösungen im Rahmen des Körperschaftsteuerrechtes entstehen lassen, um die Differenzierung der steuerlichen Belastung von Schachtel- und Nichtschachtelbeteiligungen zu beseitigen. Diese gelegentlich erhobene Forderung (sh.z.B. HAESELER in "Börsekurier" Nr. 19/1985) nach einem Halbsatzverfahren auch im Rahmen der Körperschaftsteuer erscheint uns in ihrer Konsequenz allerdings bedenklich, weil solche Lösungen, die voraussichtlich zu einer Art Nachsteuer bei der Schachtelobergesellschaft führen würden, zweifellos einen erheblichen positiven Ausländereffekt auslösen müssen; ein solcher war aber einerseits im Rahmen des vorliegenden Entwurfes ausschlaggebend für die Ablehnung des Abzugsverfahrens, andererseits käme er dem in der BRD vor 1977 bestandenen Effekt gleich, der für die Körperschaftsteuerreform in der BRD maßgeblich auslösend war, was die Vermutung nahelegt, daß die so bewirkte Situation auch in Österreich weder wünschenswert noch lange tragbar wäre. Eine solche Lösung würde somit den Keim einer baldigen Abänderung in sich tragen. Auf diesem Gebiet sollten daher nach unserer Meinung keinerlei Änderungen erfolgen, die über die Absenkung der Grenze für die Schachtelbegünstigung hinausgehen.

Die auf die ertragsteuerliche Entdiskriminierung von Kapitalgesellschaften und auf die Förderung junger Aktien be-

- 5 -

schränkte Zielsetzung des Entwurfes läßt leider die Lösung wichtiger allgemeiner Probleme der Unternehmensbesteuerung weiterhin ungelöst. Die geringe Wahrscheinlichkeit einer umfassenden Lösung läßt es vielleicht als unrealistisch erscheinen, hier alle jene Anliegen aufzuzählen, die nach wie vor nach Meinung der Industrie in einer umfassenden Aktion zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die österreichischen Unternehmungen Berücksichtigung zu finden hätten. Wenn von diesen Anliegen neben der oben erwähnten Vermögensteuer auch noch die Frage des Sozialkapitals als besonders dringlich herausgegriffen wird so deswegen, weil diesem besondere Aktualität zukommt.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurden die Einschränkungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 zwar bei der ertragsteuerlichen (bedauerlicherweise aber nicht auch bei der umsatzsteuerlichen) Behandlung der betrieblich genutzten PKW beseitigt, nicht aber die noch verhängnisvollere Regelung des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 betreffend die Bildung von Sozialkapital, insbesondere von Pensionsrückstellungen.

Wie wir bereits in mehreren Eingaben (zuletzt 30. April 1984) festgestellt haben, wirkt sich das genannte Gesetz auf die aus der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gebotene bilanzielle Vorsorge katastrophal aus: schon 1982 konnten auf Grund der genannten steuerlichen Einschränkungen im Durchschnitt nur noch 70 % der versicherungsmathematisch gebotenen Pensionsrückstellungen steuerlich dotiert werden. Die durch die Unterdotierung -die auch eine besorgniserregende Bilanzverzerrung bewirken muß- bedingten Steuerermehrungen belasten letztlich die Vorsorgemöglichkeiten für die zugesagten Pensionen, sodaß auf die Unternehmen in Zukunft außerordentliche, mitunter vielleicht gar existenzbe-

- 6 -

drohende Probleme zukommen (siehe CHINI in "Journal für Betriebswirtschaft" 3/1985). Es erscheint uns daher dringendst geboten, diese Frage ebenso wie die Überlegungen zur Reaktivierung von Pensionskassen raschest zu einer Lösung zu führen, dies umso mehr als die Entwicklung der staatlichen Pensionsversicherung zum Ausbau und zur Absicherung der Eigen- sowie der betrieblichen Altersvorsorge drängt.

Zum Abschluß der allgemeinen Bemerkungen sei noch ein Hinweis auf einen wirtschaftlich nicht sehr gewichtigen, dafür umso ärgerlicheren Punkt gestattet: wenn der vorliegende Entwurf erfreulicherweise der Aktienfinanzierung und damit schließlich auch der Aktiengesellschaft so positiv wie noch selten ein Steuergesetzesentwurf gegenübersteht, dann ist es umso unverständlicher, wenn das Steuerrecht nicht nur an einer (zudem vor kurzem drastisch erhöhten) Aufsichtsratsabgabe sondern darüber hinaus auch am Abzugsverbot für Aufsichtsratsvergütungen festhält, an einem System somit, das in Deutschland die Tage des Dritten Reiches nicht überlebt hat. Eine Beseitigung dieser Ungereimtheit wäre daher, wie auch die Steuerreformkommission schon längst vorgeschlagen hat, hoch an der Zeit.

ZU DEN VORGESCHLAGENEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN:

Zu Abschnitt I Art. I:

Zu Z. 3 (PKW-Abschreibung):

Die Aufhebung von § 7 Abs. 5 EStG ist zu begrüßen. Damit wird wenigstens im Bereich der Gewinnermittlung ein Schlußpunkt unter die unglückliche Entwicklung in diesem Bereich seit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 gesetzt. Im Bereich

- 7 -

der Umsatzsteuer müssten jedoch ebenfalls die Konsequenzen gezogen werden, indem das Verbot des Vorsteuerabzuges rückgängig gemacht wird.

Zu Z. 5 (§ 18 Abs. 4 EStG -
Sonderausgaben für Aktien und Genußscheinerwerb):

- a) Das Erfordernis in § 18 Abs. 2 Z. 4 lit. b aa) und bb), daß die Aktien bis zum Ende des Kalenderjahres in dem die Eintragung der Gründung bzw. Kapitalerhöhung erfolgt, angeschafft werden müssen, stellt ein organisatorisches Beschwernis für derartige Maßnahmen in der zweiten Jahreshälfte dar. Eine flexiblere Lösung wäre wünschenswert.
- b) Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis, daß auch Gesellschaften unter den Begriff der Aktiengesellschaft i.S. von § 18 Abs. 1 Z. 8 EStG fallen, die Standardprogramme im Softwarebereich erzeugen, ist durchaus zu begrüßen. Allerdings sollte die Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter allgemein und nicht beschränkt auf diesen Fall unter den gesetzlich vorgegebenen Betriebsgegenstand fallen und Z. 4 lit. c aa) dementsprechend weiter gefaßt werden. Schon jetzt scheint es im übrigen zweifelhaft, ob der Gesetzestext die in den Erläuternden Bemerkungen vertretene Auffassung zu decken vermag.
- c) Nicht gefördert werden soll nach lit. c cc) der Aktien-erwerb an Gesellschaften "für die eine Ausfallhaftung für den Fall der Insolvenz übernommen worden ist". Aus den Erläuterungen ergibt sich leider kein Hinweis darauf, an welche Fälle hiebei gedacht ist. Die vorgeschlagene Formulierung erscheint als zu weit gehend, da es auch vorkommen kann, daß beispielsweise eine Muttergesell-

- 8 -

schaft für ein einzelnes Geschäft und gegenüber nur einem Gläubiger eine Ausfallhaftung übernimmt. Analog dem vermutlich der Bestimmung von bb) zu Grunde liegenden Gedanken sollten daher nur Ausfallhaftungen, die eine öffentlich rechtliche Körperschaft übernommen hat, schädlich sein.

- d) § 18 Abs.2 Z.4 lit. c - letzter Satz erscheint ebenfalls als zu eng. Die Bestimmungen in ihrer Gesamtheit laufen darauf hinaus, daß praktisch nur Konzernobergesellschaften als Beteiligungsgesellschaften in Frage kommen. Denn eine "geschäftsleitende Verwaltung", eine "organisatorische Verflechtung" oder überhaupt das Erfordernis eines "Unternehmenverbandes" ist praktisch nur bei Mehrheitsbeteiligungen denkbar. Es wäre jedoch notwendig, über Konzern-Holdinggesellschaften hinaus auch den Aktien-erwerb an Beteiligungsgesellschaften zu fördern, die sich mit Minderheitsbeteiligungen an einer Vielzahl von mittelständischen Unternehmen beteiligen, welche aber ihrerseits die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 Z. 4 lit. c aa) erfüllen, von der Größe her aber nicht in der Lage sind, direkt auf den Kapitalmarkt zu gehen.

Dem in Satz 2 vorgeschlagenen "Konzernfall" sollte daher gleichgestellt sein der Fall, wo "Aktiengesellschaften ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen halten, die ihrerseits die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 Z. 4 1. Satz erfüllen."

Zu Z. 6 (§ 18 Abs.4 EStG - Nachversteuerung):

- 9 -

Die Neuregelung des Durchschnittsteuersatzes erscheint ebenso einer sachlichen Begründung zu entbehren wie die bisherige Festlegung des 50 %-Satzes. Wenn schon der Steuersatz vom Zeitelement (Dauer der Hinterlegung) abhängig sein soll, so müsste der Endsteuersatz wesentlich unter 50 % liegen. Die vorgeschlagene Regelung diskriminiert jene Steuerpflichtigen noch mehr als die derzeitige, deren Progressionssatz im Zeitpunkt der Anschaffung unter 50 % gelegen war. Für diese erfolgt nämlich die Nachversteuerung jedenfalls zu einem erhöhten Strafsteuersatz, während Steuerpflichtige mit einem höheren Progressionssatz im Zeitpunkt der Anschaffung bei der Entnahme entweder nur mit einer geringeren Strafsteuer belegt werden oder sogar noch entlastet werden. Der vorgeschlagene Regelungsansatz kann daher in keiner Weise befriedigen, entweder sollte es bei der gegenwärtigen Regelung verbleiben oder die Nachversteuerung sollte mit dem seinerzeitigen Progressionsteuersatz erfolgen.

Zu Z. 11 (Pensionsabfindungen):

Die Einführung einer begünstigten Besteuerung für Pensionsabfindungen ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist die vorgeschlagene Lösung aus mehreren Gründen unzureichend. Von einer Begünstigung müssten folgende Ablösungszahlungen erfaßt werden:

- a) Für bereits laufende Pensionen.
- b) Für Pensionsanwartschaften bei aufrechtem Dienstverhältnis.
- c) Für Pensionsanwartschaften aus Anlaß der Auflösung des Dienstverhältnisses bei dessen Beendigung bzw. unmittelbar darnach.

- 10 -

- d) Für Pensionsanwartschaften für ehemalige Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis schon vor längerer Zeit gelöst wurde.
- e) Für künftige Lohnreduzierungen (der Arbeitgeber ist zwar bereit, den Arbeitnehmer weiterhin zu beschäftigen, ist aber nur in der Lage, einen gekürzten Arbeitslohn zu zahlen.)

Unter die vorgesehene Regelung könnten allenfalls die Punkte a), b) und e) subsumiert werden, wenn man davon ausgeht, daß sie nur dann unter die neuen Bestimmungen des § 67 Abs. 8 fallen würden, wenn sie neben laufendem Arbeitslohn vom selben Arbeitgeber bezahlt werden. Entgegen der bisher herrschenden Meinung würde dieses Erfordernis nach einer neueren Kommentarmeinung bei SCHUBERT/POKORNY/SCHUCH/QUANTSCHNIGG, Einkommensteuer-Handbuch § 67 RN 72 zwar verneint, eine klare gesetzliche Regelung wäre jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Bereits im Fall c), -d.h. bei Abfindung anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses wird es wegen der versicherungsmathematischen Berechnungen in aller Regel zu einer Zeitverzögerung bei der Auszahlung kommen, was nach der bisher herrschenden Meinung die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen ausschließen würde.

Weiters erscheint aber auch der vorgesehene Belastungsprozentsatz sachlich nicht gerechtfertigt, und zwar im Hinblick auf § 37 EStG in Verbindung mit den für alle Einkunftsarten gemeinsamen Vorschriften des § 32 EStG:

Bei der Ablöse von Pensionsanwartschaften oder von laufenden Pensionsbezügen sowie auch bei Ablösezahlungen für künftige Lohnreduzierungen handelt es sich zweifelsfrei um Entschädi-

- 11 -

gungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet werden (§ 32 Z.1 lit. a EStG). Während § 37 EStG diese Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte behandelt, welche auf Antrag zum halben Einkommensteuersatz zu versteuern sind, sieht der Entwurf die volle Besteuerung vor und verhindert lediglich die ansonsten eintretende Verschärfung der Progression. Diese Ungleichbehandlung kann sachlich nicht gerechtfertigt werden.

Sie ist aus folgenden Gründen aber auch unbillig:

- Da der Progressionsteuersatz im Pensionszeitraum in der Regel niedriger ist als während der Aktivzeit.
- Da die Besteuerung um viele Jahre früher erfolgt, als im Pensionsfall, der Fiskus daher einen Zinsengewinn hat.
- Da die Pensionsbesteuerung aus der Sicht des Fiskus ein aleatorisches Element enthält, da ja Umstände eintreten können, daß es zu keinem Pensionsanfall kommt.

Diese Überlegungen führen dazu, daß eine Besteuerung zum halben Steuersatz, wie wir sie in unserer Stellungnahme zur Einkommensteuergesetzesnovelle 1985 vom 20.2.1985 zur Diskussion gestellt haben, sachgerecht erscheint.

Darüber hinaus scheint uns § 67 Abs. 8 EStG nicht der richtige Ort für eine derartige Regelung zu sein, da es sich bei Zahlungen für Pensionsabfindungen zweifelsfrei um einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen handelt, während alle sonstigen in Absatz 8 angeführten Zahlungen unmittelbar Vergütungen für Arbeitsleistungen im Rahmen

- 12 -

eines aufrechten Dienstverhältnisses darstellen. Der richtige Ansatzpunkt wäre wie in unserem seinerzeitigen Vorschlag ausgeführt, eine Bestimmung im Rahmen von § 67 Abs. 4, welche bereits in der derzeitigen Fassung die Abfindung der Witwen- oder Waisenpensionen bzw. die Ablösung von Pensionen unmittelbarer Anspruchsberechtigter regelt.

Zu Z. 15 (vorzeitige Abschreibung):

Die Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir rufen einmal mehr in Erinnerung, daß eine Verlängerung auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre erfolgen sollte, um Investitionsvorhaben längerfristig planen zu können.

Zu Abschnitt I Art. II:

Zu Z. 2 (Autoabschreibung):

Wir treten dafür ein, daß die "Normalisierung" der Autoabschreibung auch auf bereits vor dem 1.1.1986 abgeschaffte bzw. hergestellte Fahrzeuge Anwendung finden sollte. Wenn der Gesetzgeber von einer restriktiven Vorschrift abgeht, so ist -anders als im gegenteiligen Fall- kein Grund zu sehen, die günstigere Vorschrift auch auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Fahrzeugbestand anzuwenden.

Zu Abschnitt II:

Als ergänzende Anregung ersuchen wir, den für die Zerlegung

- 13 -

der Arbeitslöhne nach § 33 Z. 1 Gewerbesteuergesetz maßgeblichen Betrag zu valorisieren. Wie wir schon in früheren Stellungnahmen begründet haben, ist die seinerzeitige Valorisierung ab 1982 unseres Erachtens zu gering ausgefallen, mittlerweile hat sich das Lohn- und Gehaltsniveau jährlich weiter erhöht (in der Industrie um ca. 15 %).

Zu Abschnitt VI:

Zu Z. 1 (§ 68 Abs. 1 Z.1 lit.c Bewertungsgesetz - Freibetrag für junge Aktien):

Die Einführung eines eigenen Freibetrages für junge Aktien ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch sowohl bei dieser neuen Vorschrift als auch beim vorhandenen Freibetrag für Genußscheine sichergestellt werden, daß für die Anwendung derselben die Verhältnisse des Erwerbszeitpunktes für die gesamte Dauer der Behaltefrist maßgeblich sein sollen. Durch eine derartige Regelung würde verhindert, daß bei Änderungen der für die Zusammenrechnung maßgeblichen Personenzahl in späteren Jahren eine Vermögensteuerpflicht eintritt. Angesichts der doch sehr langen Behaltefristen sowohl für Aktien als auch für Genußscheine wird dieses Problem insbesondere bei Ausscheiden von Kindern aus der vermögensteuerlichen Haushaltsbesteuerung zunehmend Bedeutung erlangen.

Als ergänzende Anregung ersuchen wir, das Problem der Bewertung von "Sonstigen Mineralien" nach § 61 BewG einer Prüfung zu unterziehen. Wir verweisen hiezu der Kürze halber auf den Aufsatz von ENNÖCKL, öStZ. 1985, 139 und hielten eine Erläuterung des Inhalts, aus dem Grundeigentum fließende Abbauberechtigungen dann als Gewerbeberechtigungen zu behandeln

- 14 -

wenn zu ihrer Ausübung notwendige gewerbliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligungen erteilt sind, für durchaus zielführend. Sollte diese nicht möglich sein, ersuchen wir um eine Änderung des Bewertungsgesetzes selbst.

Zu Abschnitt VII:

Die vorgeschlagene Formulierung muß für die Praxis als zu eng angesehen werden, da die Befreiung nur für eine "den Einschreiter betreffende" Angelegenheit gilt. So wäre beispielsweise eine Anfrage des Ehemannes für seine Ehefrau oder für seine Kinder nicht von der Befreiung umfaßt. Eine derart enge Befreiung würde sich geradezu als eine Falle für einen Steuerpflichtigen darstellen, der nicht rechtskundig ist. Dies wäre sicherlich nicht im Interesse der Sache. Die zitierte Einschränkung sollte daher entfallen.

Zu Abschnitt VIII:

Zu Z. 2 (§ 15 Abs.1 Z. 1 lit. c Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz - Schenkungen von Eigentumswohnungsanteilen):

Positiv ist aus familienpolitischer Sicht anzuerkennen, daß eine Maßnahme ins Auge gefaßt wird, um entgegen der bisherigen Praxis die Schenkungssteuerpflicht bei "Schenkungen" von Grundstücks- oder Wohnungsanteilen zwischen Ehegatten zu vermeiden.

Ohne auf die zivilrechtliche Vorfrage einzugehen, ob es sich hierbei tatsächlich um eine Schenkung im zivilrechtli-

- 15 -

chen Sinne handelt, bestehen gegen die vorgesehenen Einschränkungen grundsätzliche Bedenken. Die Steuerfreiheit würde bei Verwirklichung des Vorschlages von derart vielen Kautelen abhängig sein, daß dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wohl nicht Rechnung getragen wird. Bedenken bestehen insbesondere gegen die vorgesehene Wohnnutzflächenbegrenzung, die Abhängigkeit der Befreiung allein vom Wohnbedürfnis der Ehegatten (nicht auch der Kinder?), gegen das Erfordernis der Aufgabe der Miet- und Eigentumsrechte der bisherigen Ehwohnung und die 5-jährige Benutzungspflicht. Beispielsweise ist bei Vorhandensein von Kindern nicht einzusehen, warum die bisherige Wohnung nicht für deren künftige Zwecke erhalten werden dürfte, abgesehen davon, daß wohl ein späterer Wohnungskauf nicht ausgeschlossen ist (unter neuerlicher Entrichtung der Grunderwerbsteuer!). Die 5-jährige "Wohnpflicht" ist wie die Grunderwerbsteuer überhaupt ein Mobilitätshindernis. Es ist nicht einzusehen, warum bei berufsbedingtem Wohnungswechsel die Steuerbefreiung verloren gehen sollte. Das Erfordernis des "dringenden Wohnbedürfnisses" schließlich mit Inhalt zu füllen würde wohl den Verwaltungsgerichtshof vor unlösbare Probleme stellen und für diesen neben den Grunderwerbsteuererkenntnissen eine neue Beschwerdewelle mit sich bringen.

Wir halten daher die vorgeschlagene Regelung weder in ihrem sachlichen Gehalt noch aus Gründen der Administrierbarkeit zur Lösung des aufgezeigten Problems geeignet.

Zu Abschnitt IX:

Angesichts des hohen Anteiles von Beschwerden vor dem Verwaltungsgerichtshof, die in Angelegenheit Grunderwerbsteuer erfolgen, halten wir es für bedauerlich, daß die undurch-

- 16 -

schaubaren Befreiungsbestimmungen nicht grundsätzlich vereinfacht, sondern nur marginal geändert werden. Eine umfassende Vereinfachung wäre sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch im Interesse der Verwaltung dringend notwendig und würde schlagartig eine wesentliche Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes mit sich bringen.

Zu Abschnitt X:

Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen Absatz 5 im § 303 BAO erscheint überflüssig, da -wie auch in den Erläuterungen zugestanden- die vorliegenden Problemfälle auch durch vorläufige Bescheide in den Griff zu bringen sind. Wir glauben nicht, daß die Ausweitung der Möglichkeiten, die Rechtskraft von endgültigen Bescheiden zu durchbrechen, dem Verhältnis Steuerzahler-Finanzverwaltung förderlich wäre. Bei vorläufigen Bescheiden ist dem Steuerpflichtigen immerhin signalisiert, daß die Entscheidung nicht endgültig ist. Die Neuregelung liefert den Steuerpflichtigen einmal mehr einer trügerischen Sicherheit aus und könnte als mögliche "Rute im Fenster" ausgenützt werden. Wir sprechen uns daher gegen die neue Bestimmung aus.

Zu Abschnitt XI:

Die Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen, wir sprechen uns jedoch für eine Verlängerung auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre aus. Im übrigen erlauben wir uns, zu einer Reform des Strukturverbesserungsgesetzes auf unsere Eingabe vom Juni ds.J. zu verweisen.

Zu Abschnitt XII:

- 17 -

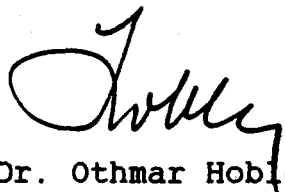
Wie schon in unserer seinerzeitigen Stellungnahme zur Einführung der Sonderabgabe von Kreditunternehmen und von Erdöl, sprechen wir uns neuerlich gegen Sondersteuern aus und lehnen daher auch die vorgeschlagene Verlängerung dieser Gesetze ab.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrats zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)